

BOOKLET NR.3
ABMAHNUNG

KANZLEI KRAHMER
RECHTSANWALTSKANZLEI



ABMAHNUNG!

10 PUNKTE,

DIE SIE BEACHTEN SOLLTEN!



INHALT

Punkt 1 Was ist eine Abmahnung?	S. 6
Punkt 2 Wann und was kann abgemahnt werden?	S.7
Punkt 3 Welche Form ist für eine Abmahnung vorgeschrieben?	S. 8
Punkt 4 Kann ich nicht einfach so tun, als hätte ich die Abmahnung nicht erhalten?	S. 9
Punkt 5 Was tun bei einer Abmahnung?	S. 9
Punkt 6 Was muss ich tun, wenn die Abmahnung rechtens ist?	S. 11
Punkt 7 Muss ich reagieren, wenn die Abmahnung nicht rechtmäßig ist?	S. 12
PUNKT 8 Was passiert, wenn ich nicht reagiere oder die Abmahnung nicht akzeptiere?	S. 13
PUNKT 9 Was passiert, wenn ich die Unterlassungserklärung abgebe?	S. 14
PUNKT 10 Welche Kosten hat die Abmahnung für mich?	S. 15

ABMAHNUNG!

ZEHN PUNKTE,

DIE SIE BEACHTEN SOLLTEN!

Sie sind Betriebsinhaber und werben im Internet? Verfügen über eine eigene Webseite auf der Sie viele Bilder verwenden? Sie sind im Internet aktiv und laden Musik und Filme aus dem Internet oder schreiben einen Blog? Oder Sie verkaufen und versteigern Dinge im Internet, haben vielleicht sogar einen eigenen Online-Shop? Dann sind Sie potentiell gefährdet, abgemahnt zu werden.

Für private und geschäftliche Internetnutzer gilt es eine Menge rechtlicher Vorgaben zu beachten. Besonders das Wettbewerbsrecht bietet eine Fülle an Möglichkeiten, gegen Konkurrenten vorzugehen, wenn beispielsweise Vorschriften zur Warenkennzeichnung oder zur Preisauszeichnung nicht eingehalten werden. Aber auch das Markenrecht und das Urheberrecht spielen im Internet eine große Rolle. Noch nie war es so einfach, – auch aus Versehen und ohne Absicht – Urheber- und Markenrechte zu verletzen, wie heute im Internet. Und die Rechtsinhaber wehren sich mittlerweile energisch – auch gegen einzelne private Nutzer.

Somit kann es passieren, dass Sie rechtmäßig abgemahnt werden, ohne sich überhaupt eines Rechtsverstößes bewusst zu sein. Ebenso kann es sein, dass sie unberechtigt abgemahnt werden, etwa weil Formvorschriften nicht eingehalten worden sind oder derjenige, der Sie abmahnt, dazu gar nicht berechtigt ist.

Die zehn folgenden Punkte sollen Ihnen die Möglichkeit geben, eine erhaltene Abmahnung und das mit ihr verbundene Risiko einzuschätzen und die gegebenen Möglichkeiten zu ergreifen. Die folgenden Hinweise erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen daher nicht eine individuelle Rechtsberatung.

PUNKT 1 WAS IST EINE ABMAHNUNG?

Wenn Sie im Internet oder in der Printwerbung die Rechte eines anderen verletzen oder gegen geltendes Recht verstoßen, gibt es neben der Möglichkeit Klage gegen Sie einzureichen, die weitaus lukrativere Methode der sogenannten Abmahnung. Das bedeutet, dass der Betroffene Ihre (vermeintlichen) Rechtsverstöße dokumentiert und Sie - meist über einen Anwalt - auffordert, diese Verstöße sofort zu unterlassen und auch in Zukunft nicht mehr zu begehen. Dazu erhalten Sie eine so genannte Unterlassungserklärung. Das ist nichts anderes als ein zivilrechtlicher Vertrag, den Sie mit dem Abmahner schließen sollen. In diesem Vertrag sagen Sie schriftlich zu, dass Sie den Rechtsverstoß nicht länger begehen und im Wiederholungsfall eine in der Unterlassungserklärung festgelegte Vertragsstrafe zahlen.

Wenn Sie diese Unterlassungserklärung unterschreiben, ist der Fall abgeschlossen. Die Gerichte müssen also nicht mehr eingreifen. Die Abmahnung ist also nichts anderes als eine Möglichkeit, Streitigkeiten ohne Hinzuziehung eines Gerichts beizulegen.

Das Problem hierbei sind zum einen die Kosten und zum anderen die bei Wiederholung fällige Vertragsstrafe. Anders als in anderen Ländern sieht das deutsche Recht vor, dass der Abgemahnte in solchen Fällen alle notwendigen Kosten des Anderen übernimmt. Und das kann teuer werden. Denn bezahlen müssen Sie (von Einzelfällen abgesehen) auch den Anwalt, der die Gegenseite vertreten hat. Wie hoch diese Kosten sind, errechnet sich aus dem Streitwert - den der Abmahner zunächst frei festlegen kann, der aber nicht selten zwischen 10.000 € – 30.000 € liegt.

PUNKT 2 WANN UND WAS KANN ABGEMAHNT WERDEN?

Abmahnungen erfolgen aus den verschiedensten Gründen. In den meisten Fällen werden sie verschickt wegen Verstößen gegen das

Urheberrecht: Hier geht es meist um das unerlaubte Nutzen oder Veröffentlichen von Bildern, Texten, Videos, Musikstücken oder Grafiken, an denen ein anderer (angeblich) die Rechte hat.

Wettbewerbsrecht: In diesem Fall geht ein Mitbewerber davon aus, dass Sie sich auf unredliche Weise einen Vorteil im Wettstreit um neue Kunden verschaffen wollten. Beispiele sind ein unvollständiges Impressum, unzureichende Preisauszeichnungen in Internet-Shops, eine fehlerhafte Widerrufbelehrung, Verstöße gegen die Pkw-EnVKV oder das Nichtangeben von bestimmten offenbarungspflichtigen Eigenschaften einer Sache, wie bspw. der Mietwageneigenschaft eines Fahrzeuges.

Persönlichkeitsrecht: Hier besteht der Vorwurf darin, dass Sie einem anderen etwas Falsches vorwerfen, ihn zu Unrecht in die Öffentlichkeit zerren, unerlaubterweise seinen Namen oder ein Bild von ihm veröffentlichen.

Markenrecht: das kommt zum Tragen, wenn Sie widerrechtlich die „Marke“ eines anderen verwendet haben.

PUNKT 3 WELCHE FORM IST FÜR EINE ABMAHNUNG VORGESCHRIEBEN?

Eine vorgeschriebene Form gibt es für die Abmahnung nicht. Allein der Beweisbarkeit werden Sie allerdings einen Brief erhalten, meist per Einschreiben und Fax vorab – möglich ist aber auch eine Abmahnung per Email. In der Abmahnung schildert der Abmahner - oder sein Anwalt - den angeblich begangenen Rechtsverstoß. Dazu setzt er Ihnen eine Frist, binnen derer Sie den Rechtsverstoß abstellen müssen. Diese Frist ist in der Regel sehr kurz, oft nur wenige Tage. Gleichzeitig sollen Sie bis zu diesem Termin die beigefügte strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben. Sie sollen sich also verpflichten, den Rechtsverstoß abzustellen, nie wieder zu begehen, und im Fall einer doch erfolgenden Wiederholung eine Vertragsstrafe zu zahlen. Ebenso werden sie meist aufgefordert die Anwaltskosten des eingeschalteten Anwalts zu begleichen.

PUNKT 4 KANN ICH NICHT EINFACH SO TUN, ALS HÄTTE ICH DIE ABMAHNUNG NICHT ERHALTEN?

Nein. Denn eine Abmahnung ist eine Rechtshandlung und keine Willenserklärung. Das bedeutet, dass die Abmahnung auch dann wirksam wird, wenn Sie behaupten, sie nicht erhalten zu haben. Selbst dann würde es genügen, wenn der Abmahner nachweisen kann, dass er den Brief oder das Fax abgeschickt hat. Deshalb sollten Sie als Betreiber einer Webseite, eines Blogs oder Forums auch immer sicherstellen, dass Sie Ihre Post sehr zeitnah erhalten.

PUNKT 5 WAS TUN BEI EINER ABMAHNUNG?

Ganz wichtig: Wenn Sie eine Abmahnung erhalten, müssen Sie auf jeden Fall in irgendeiner Form reagieren. Und das ganz schnell, denn in der Regel setzt der gegnerische Anwalt bewusst eine sehr kurze Frist. Wenn Sie nicht reagieren, kann der Abmahner gegen Sie sofort gerichtlich vorgehen - ohne, dass Sie darauf noch angemessen antworten können. Und das wird meist teuer.

Als erstes sollten Sie sich daher das Eingangsdatum, die Art der Zustellung (Fax, Email, Einschreiben etc.) und die gesetzte Frist notieren.

Dann sollten Sie die Rechtmäßigkeit – soweit das möglich ist – überprüfen. Hier ist der erste Anhaltspunkt der Abmahner. Im Wettbewerbs-, Urheber- und Markenrecht sind stets nur bestimmte Personengruppen berechtigt, aufgrund begangener Rechtsverletzungen andere abzumahnen. Im Wettbewerbsrecht dürfen nur Mitbewerber und Gewerbliche Verbände bzw. Wettbewerbsvereine abmahnen – dies aber auch nur unter bestimmten Voraussetzungen. So ist nur derjenige Mitbewerber zur Abmahnung gegen Sie berechtigt, der auch tatsächlich im Wettbewerb mit Ihnen steht, also etwa gleiche oder ähnliche Waren innerhalb desselben Absatzgebietes verkauft wie Sie. Verbände und Vereine sind nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) nur berechtigt, Sie abzumahnen, wenn bei diesen Vereinen eine erhebliche Anzahl der Konkurrenten des Abgemahnten als Mitglieder zusammengeschlossen sind.

Im Urheberrecht darf ebenfalls nur der Rechteinhaber Ansprüche geltend machen. Für das Markenrecht gilt dasselbe.

PUNKT 6 WAS MUSS ICH TUN, WENN DIE ABMAHNUNG RECHTENS IST?

Wenn Sie die Rechtsverletzung tatsächlich begangen haben, sollten Sie umgehend den Rechtsverstoß abstellen, die Abmahnung akzeptieren und eine Unterlassungserklärung abgeben. Da aber die beigefügten Unterlassungserklärungen in der Regel zu weit gehen, sollten sie nach entsprechender Beratung umformuliert werden (sogenannte modifizierte Unterlassungserklärung). Dabei besteht aber die Gefahr, dass der Abmahner auf seine übrigen Ansprüche ebenfalls besteht und diese gerichtlich durchsetzt – hierbei ist allerdings das Kostenrisiko bei weitem nicht mehr so groß, da sich der Streitwert erheblich reduziert. Vor Gericht wird dann auch geklärt ob die Abmahnung gerechtfertigt war.

PUNKT 7 MUSS ICH REAGIEREN, WENN DIE ABMAHNUNG NICHT RECHTMÄSSIG IST?

Ist die Abmahnung nicht gerechtfertigt, müssen Sie nicht reagieren. Es empfiehlt sich aber dem Abmahner schriftlich zu erklären, warum Sie die Abmahnung nicht akzeptieren, um so ggf. einem Gerichtsprozess aus dem Weg zu gehen. Aber auch wenn sie der Meinung sind, die Abmahnung ist nicht rechtmäßig, kann dies der Abmahner anders sehen und versuchen seine vermeintlichen Ansprüche durch eine einstweilige Verfügung oder eine Klage gerichtlich klären zu lassen. Spätestens hier sollten Sie sich einen im Wettbewerbsrecht versierten Anwalt nehmen, um den Ansprüchen zu entgegenen. Da die gerichtlichen Verfahren in der Regel vor dem Landgericht ausgetragen werden, müssen Sie sich sogar einen Anwalt nehmen, da hier Anwaltszwang herrscht.

Sie können allerdings auch selbst in die Offensive gehen: mit einer negativen Feststellungsklage vor Gericht können Sie klären lassen, dass die Abmahnung nicht gerechtfertigt war. Dabei tragen allerdings Sie das Kostenrisiko. Es empfiehlt sich also in diesen Fällen, den Abmahner auf Ihr Vorhaben hinzuweisen und von ihm unter Setzung einer Frist zu fordern, seine Ansprüche zurückzunehmen.

PUNKT 8 WAS PASSIERT, WENN ICH NICHT REAGIERE ODER DIE ABMAHNUNG NICHT AKZEPTIERE?

Wenn Sie die Abmahnung nicht akzeptieren oder nicht fristgerecht reagieren, kann der Abmahner vor Gericht eine einstweilige Verfügung beantragen. Das heißt, dass ein Gericht - im Fall von Rechtsverletzungen im Internet kann der Abmahner frei wählen, welches Gericht er nimmt - ohne mündliche Verhandlung prüft, ob die Ansprüche des Abmahners gerechtfertigt sind. Dabei lesen die Richter natürlich nur die Argumente des Abmahners und werden ihm in den meisten Fällen Recht geben.

Wenn das Gericht die einstweilige Verfügung erlässt, sind Sie verpflichtet, den darin erhobenen Forderungen zu folgen und die entstandenen Kosten zu tragen. Gegen diese richterliche Verfügung können Sie dann nur noch vorgehen, indem Sie die Durchführung der mündlichen Hauptverhandlung beantragen. In dieser müssten Sie die Richter dann überzeugen, dass sie in der einstweiligen Verfügung Unrecht hatten - ein schwieriges Unterfangen. Hinzu kommt, dass Sie sich bis zur endgültigen Entscheidung an die Vorgaben der einstweiligen Verfügung halten müssen.

Um zu verhindern, dass Ihre Argumente bei einer einstweiligen Verfügung nicht berücksichtigt werden, können Sie bei Gericht eine so genannte Schutzschrift hinterlegen. Darin sollten alle Gründe aufgeführt sein, warum die Verfügung Ihrer Ansicht nach nicht gerechtfertigt wäre.

Wichtig: Die Schutzschrift muss natürlich bei dem Gericht hinterlegt werden, bei dem der Abmahner dann auch seine einstweilige Verfügung beantragt. Es empfiehlt sich also, seine Schutzschrift bei allen Gerichten zu hinterlegen, vor die der Abmahner möglicherweise ziehen könnte. Das ist kostenlos und auch per Fax möglich.

PUNKT 9 WAS PASSIERT, WENN ICH DIE UNTERLASSUNGSERKLÄRUNG ABGEBE?

Erst einmal nichts. Allerdings sind Sie im Wiederholungsfall verpflichtet, die in der Unterlassungserklärung festgelegte Vertragsstrafe zu zahlen, die nicht selten zwischen 5.000 € – 10.000 € liegt.

Hier bietet bspw. die demnächst in Kraft tretende Pkw-EnVKV eine willkommene Einnahmequelle. Für die Betriebe, die bereits eine Unterlassungserklärung aufgrund eines Verstoßes gegen die Pkw-EnVKV abgegeben haben, gilt hier besondere Obacht! Auch Verstöße gegen die novellierte Pkw-EnVKV berechtigen ggf. zur Forderung der Vertragsstrafe, die oftmals im Bereich von 10.000 € liegt. (siehe hierzu Booklet Nr. 2 „Pkw-EnVKV“)

PUNKT 10 WELCHE KOSTEN HAT DIE ABMAHNUNG FÜR MICH?

Wenn Sie wegen eines Rechtsverstoßes abgemahnt werden, müssen Sie in aller Regel die Kosten ersetzen, die dem Abmahnenden entstanden sind. Dabei handelt es sich normalerweise um die Kosten für den eingesetzten, gegnerischen Anwalt, die sich wiederum aus dem Streitwert errechnen und ggf. Schadensersatz wegen der Rechtsverletzung. Hier gehen die Forderungen teilweise sehr weit auseinander und sollten in jedem Einzelfall auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden.

Sollten Sie trotz aller Vorsicht vor den Tücken des Internets oder anderweitiger Bereiche mit einer Abmahnung konfrontiert sehen, steht Ihnen unser Team fachkompetent zur Seite.

Vereinbaren Sie mit uns einen Termin und überzeugen Sie sich!



STEFANIE KRAHMER
RECHTSANWÄLTIN
LIEBKNECHTSTR. 30
39108 MAGDEBURG

TEL 0391 / 73 13 448
FAX 0391 / 73 13 449

E-MAIL
INFO@KANZLEIKRAHMER.DE
WEB
WWW.KANZLEIKRAHMER.DE